

FAQ – Reakkreditierung

Kann eine Hochschule wählen, ob sie die Reakkreditierung gemäss dem im AAQ Leitfaden beschriebenen Format oder aber gleich wie die erstmalige institutionelle Akkreditierung durchführt?

Nein, eine Wahl ist nicht möglich. Es gibt jedoch Spielraum für Anpassungen (z. Bsp. ist eine längere Vor-Ort-Visite von 2.5 Tagen weiterhin möglich). Die Hochschule hat ansonsten die Möglichkeit, eine andere vom Schweizerischen Akkreditierungsrat zugelassene Agentur zu wählen. Diese Agenturen führen ihre Verfahren entweder nach eigenen Leitfäden durch oder übernehmen den Leitfaden der AAQ (Anerkennungsreglement Schweizerischer Akkreditierungsrat).

Weshalb erstellen die Hochschulen ihre Selbstbeurteilung im Template der AAQ?

Das von der AAQ entwickelte Template dient dazu, den Aufwand für alle Beteiligten – sowohl für die Hochschulen als auch für die Gutachter:innen – zu reduzieren und gleichzeitig die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Informationen zu verbessern. Die im Template enthaltenen Hinweise unterstützen die Hochschulen dabei, ihre Antworten zielgerichtet, konsistent und in prägnanter Form entlang der geforderten Standards zu formulieren. Zudem ermöglicht das einheitliche Format eine effizientere Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung.

Dürfen Teile des Selbstbeurteilungsberichtes aus dem ersten Zyklus übernommen werden?

Die AAQ geht davon aus, dass die Hochschulen für die Reakkreditierung mit der Analyse aus der erstmaligen Akkreditierung starten. Selbstverständlich ist es legitim, den damaligen Selbstbeurteilungsbericht als Basis wiederzuverwenden, was auch mit dem neuen Berichtsformat möglich ist.

Müssen die Empfehlungen aus der erstmaligen Akkreditierung umgesetzt werden?

Die Empfehlungen sind Inputs der Gutachter:innen, die von den Hochschulen umgesetzt werden können, jedoch nicht müssen. Die AAQ empfiehlt, bei der Darstellung der Wirksamkeit der Erstakkreditierung in der Selbstbeurteilung auch auf die Empfehlungen einzugehen (je nach Art und Anzahl der Empfehlungen auch exemplarisch).

Ist davon auszugehen, dass die Gutachter:innen die Dokumente aus der erstmaligen Akkreditierung kennen?

Die Verfahrensberichte der erstmaligen Akkreditierung und der Auflagenüberprüfungen sind publiziert und werden den Gutachter:innen zur Kenntnis gebracht. Die Selbstbeurteilungsberichte «gehören» den Institutionen und werden von der AAQ nicht weitergeleitet; sie können allfällig als Beilage dem Selbstbeurteilungsbericht zur Reakkreditierung mitgereicht werden. Es gilt zu bedenken, dass die Gutachter:innen nicht sämtliche umfassenden Dokumente im Detail studieren können.

Ist die Setzung von Fokusthemen nicht eher ein zusätzlicher Aufwand denn eine Erleichterung?

Nein, es handelt sich um eine Reduktion bzw. Fokussierung aus dem Themensetting der Akkreditierungsverordnung HFKG. Bei der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Reakkreditierung werden nicht mehr alle Standards gleichermaßen vertieft, sondern eine Auswahl davon. Die Schwerpunktsetzung erfolgt dabei individuell bzw. der Hochschule angepasst.

Welche Fokusthemen sind möglich? Was heisst «nicht akkreditierungsrelevant»?

Die Hochschule kann den Fokus auf einen Themenbereich aus den Standards setzen (freie Wahl), oder aber zu einem spezifischen Thema, das sie gerne mit den Gutachtenden spiegeln und somit direkt für die Qualitätsentwicklung nutzen möchte (z. Bsp. Aufbau eines neuen Studiengangs, Departements o.ä). Die Definition erfolgt in Absprache mit der AAQ Projektleitung.

Können die Gutachter:innen dasselbe Fokusthema wählen wie die Hochschule?

Nein. Die Hochschule wählt ihr Thema zeitlich zuerst, im Rahmen ihrer Selbstbeurteilung. Die Gutachter:innen bestimmen ihren Fokus im Rahmen ihrer Besprechung auf Basis der Unterlagen anlässlich der Vorvisite. Die Definition erfolgt in Absprache mit der AAQ Projektleitung.

Wenn die Hochschule erst anlässlich der Vorvisite das von den Gutachter:innen gewählte Fokusthema erfährt, bleibt ihr nicht zu wenig Zeit, dieses für die Vor-Ort-Visite vorzubereiten und die entsprechenden Leute einzuladen?

Das Fokusthema der Gutachter:innen vertieft einen Standard oder Themenkomplex aus der Akkreditierungsverordnung HFKG, entsprechende Unterlagen sollten dazu vorhanden sein und den Aufwand überschaubar halten. Das Gespräch wird als Roundtable mit max. 8 Personen durchgeführt. Der entsprechende Slot ist bereits früh im Verfahren bekannt und kann von den «Kernpersonen» reserviert werden.

Können zu den Fokusthemen Auflagen gesprochen werden?

Die Fokusthemen werden im Gutachterbericht nicht detailliert abgebildet und es können keine Auflagen gesprochen werden. Wo die Inhalte jedoch die Standards berühren, können Auflagen bei den Standards erfolgen. Die Rückmeldung zu den Fokusthemen erfolgt insbesondere mündlich im Rahmen des Debriefings.

Wenn eine Hochschule die Auflagen aus der erstmaligen Akkreditierung erfüllt hat, sind dann Auflagen bei der Reakkreditierung überhaupt möglich?

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im zweiten Zyklus weniger Auflagen gesprochen werden, doch sind diese nach wie vor möglich: Die Gutachter:innen haben einen Spielraum bei der Interpretation der Standards. Ausserdem ist die Dauer von 7 Jahren nicht zu unterschätzen: Die Ansprüche an das QM-System dürften sich in dieser Zeit verändert haben, ebenso die Hochschulen selbst.

Eine Hochschule ist skeptisch gegenüber dem «Meet & Greet». Kann dieses weggelassen werden?

Im Sinne der Gleichbehandlung ist dieser Slot bei allen Hochschulen vorgesehen. Die Hochschulen dürfen davon ausgehen, dass die Gutachter:innen allfällig vorgebrachte Partikularinteressen einzuordnen wissen. Die Gespräche werden in der Gruppe geführt (keine Einzelgespräche).



Wer ist das Zielpublikum für das «Meet & Greet» und wie erfahren potenziell Interessierte davon?

Prinzipiell können sich alle Hochschulangehörigen für dieses Gespräch mit den Gutachter:innen melden. Die AAQ geht davon aus, dass die Hochschule ihren Selbstbeurteilungsbericht intern allen HS-Angehörigen bekannt macht und bittet, in diesem Zusammenhang auch für das «Meet & Greet» einzuladen. Interessierte sind gebeten, sich per Mail bei der AAQ anzumelden. Meldet sich niemand seitens Hochschule für den Slot, wird der Slot als interne Arbeitssitzung genutzt.

Bei der Visite werden die Gespräche als «Round Table» geführt. Sind somit immer alle Gespräche hierarchiegemischt?

Separate Gespräche finden nach wie vor statt mit der Hochschulleitung (anlässlich der Vorvisite – diese wird damit inhaltlich insgesamt verstärkt) und mit den Student:innen. Die AAQ hat im Rahmen von anderen Verfahrensformaten gute Erfahrungen mit Round Table Gesprächen gemacht.

Können die Visiten digital oder hybrid durchgeführt werden?

Die AAQ hat sich dazu entschlossen, beide Visiten physisch, d.h. vor Ort durchzuführen. In spezifischen Einzelfällen, die mit der AAQ-Projektleitung zu besprechen sind, ist eine digitale Durchführung der Vorvisite möglich. Hybride Formate sind nicht geplant (Ausnahme: kurzfristiger Ausfall von Kernpersonen).

Wäre es nicht besser, alle Verfahren mit einem kleineren Pool von gut geschulten Gutachter:innen durchzuführen, damit die Ergebnisse vergleichbarer sind?

Es ist ein grundlegendes Prinzip, dass die Gutachter:innen den Typ und die Merkmale einer Hochschule abdecken sollen. Die Kriterien für die Gutachter:innen sind in der Akkreditierungsverordnung geregelt und verlangen unter anderem aktive Erfahrung in der Leitung einer Hochschule. Die AAQ prüft darüber hinaus weitere Kriterien, die der jeweiligen Hochschule wichtig sind, um ein möglichst passendes Panel zusammenzustellen. Das von der AAQ entwickelte Prinzip der Profildiskussion und Longlist hat sich bewährt. Aus diesen Gründen ist es weder möglich noch erstrebenswert, dass die Verfahren von einem kleinen Pool von Gutachter:innen durchgeführt werden.

Sind die Gutachter:innen für die Reakkreditierung dieselben wie bei der erstmaligen Akkreditierung?

Die Besetzung der Gutachter:innen funktioniert nach dem gleichen Prinzip (Profildiskussion, Longlist) wie bei der erstmaligen Akkreditierung. Die Hochschule hat daher die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Es kann von Vorteil sein, wenn eine Person aus der Gutachter:innengruppe bereits bei der erstmaligen Akkreditierung dabei war, jedoch ist dies nicht zwingend.

Wie sind die Rollen der Akteure im Verfahren definiert?

Der *Schweizerische Akkreditierungsrat* trifft den Entscheid auf Zulassung zum Verfahren, genehmigt die Longlisten und fällt den Akkreditierungsentscheid. Der SAR publiziert den Akkreditierungsentscheid.

Die *Agentur* führt das Verfahren durch (AAQ Projektleitung). Dazu gehört die Planung des Verfahrens, die Zusammenstellung der Gutachtergruppe, die Schulung und Betreuung der Gutachter:innen, die Kommunikation mit der Hochschule und Begleitung derselben während des gesamten Verfahrens, die Redaktion des Erstentwurfs des Gutachtens. Die Agentur (AAQ



Direktion) verfasst den *Akkreditierungsantrag* (gemäss Verordnung HFKG). Die Agentur publiziert das Gutachten.

Die *Gutachter:innen* führen eine Beurteilung der Qualitätsstandards durch und verantworten den Gutachterbericht. Sie führen die Gespräche anlässlich der Visiten durch und verfassen den *Akkreditierungsvorschlag* (gemäss Verordnung HFKG).